

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.4 vom 17. Juli 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2024.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2024.4)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.4 du 17 juillet 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2024.4 del 17 luglio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen würde. Bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen ist dies ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 88 i.V.m. § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]; vgl. zum Ganzen statt vieler AGE SB.2018.63 vom 16. August 2018 E. 1.2).

### **E. 2**

2.1 Will eine beurteilte Person ein Strafurteil anfechten, so hat sie zunächst beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils bzw. seit Erhalt oder Zustellung des schriftlichen Urteilsdispositivs die Berufung anzumelden, woraufhin dieses die Begründung des Urteils ausfertigt und zusammen mit der Berufungsanmeldung und den Akten dem Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 1 und 2 StPO; Bähler, in: Basler Kommentar StPO, Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], 3. Auflage 2023, Art. 399 N 1). Mitteilungen an Personen, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, werden dem Rechtsbeistand rechtsgültig zugestellt (Art. 87 Abs. 3 StPO), mithin berechnet sich der Lauf von Rechtsmittelfristen nach dieser Zustellung. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die Person ihren Rechtsbeistand selbst bestellt hat oder ihr ein solcher beigegeben worden ist und damit auch für eine von den Behörden bestimmte und eingesetzte amtliche Verteidigung (BGer 6B\_843/2019 vom 3. September 2019 E. 5). Ist ein Rechtsbeistand bestellt, ist die direkte Zustellung an die Prozesspartei grundsätzlich nicht rechtswirksam (Arquint, in: Basler Kommentar StPO, Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], 3. Auflage 2023, Art. 87 N 5). Gemäss Bundesgericht ist bei einer doppelten Zustellung - an die Rechtsvertretung und die verfahrensbeteiligte Person - einzig die Zustellung an die Rechtsvertretung massgebend, wobei es wiederum keine Rolle spielt, ob die Rechtsvertretung selbst gewählt ist oder auf behördlich verfügter Beigabe beruht (BGer 6B\_304/2019 vom 22. Mai 2019 E. 2.3.5; Brüscheiler/Nadig/Schneebeli; in: Donatsch et al [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. Auflage 2020, Art. 87 N 5). Kritisiert wird die höchstrichterliche Rechtsauffassung soweit ersichtlich einzig von den Autoren Jositsch/Schmid, welche die für den Fristenlauf massgebliche Zustellung an die Rechtsvertretung im Falle einer amtlichen Verteidigung offenbar nicht für sachgerecht halten (Jositsch/Schmid, Praxiskommentar StPO,

### **E. 4**

Zu folgen ist dem Strafgerichtspräsidenten, wenn dieser ausführt, eine sinngemässe Entgegennahme der Eingabe der Berufungsklägerin vom 27. November 2023 als Antrag zur Neuurteilung der Strafsache durch das Strafgericht gemäss Art. 368 StPO sei abzulehnen. Dies weil dem Schreiben der Berufungsklägerin vom 27. November 2023 keinerlei Wille zu entnehmen ist, nochmals durch das Strafgericht beurteilt zu werden, nachdem sie sich ursprünglich geweigert hatte, an der Verhandlung vom 10. November 2023 teilzunehmen. Ohnehin wäre ein solches Begehren aufgrund der korrekt zugestellten Vorladung zur Strafgerichtsverhandlung vom 10. November 2023 (act. 502 ff.) und der (grundlosen) Weigerung der Berufungsklägerin, sich am Verhandlungstag dem Gericht zuführen zu lassen (act. 568) offensichtlich aussichtslos bzw. ist die Berufungsklägerin der Verhandlung vom 10. November 2023 evidenterweise aus nicht entschuldbaren Gründen ferngeblieben (Art. 368 Abs. 3 StPO; Scheer, a.a.O., Art. 368 N 14).

#### **E. 5**

Damit unterliegt die Berufungsklägerin im Berufungsverfahren vollständig, weshalb sie dessen Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstandshalber wird auf die Erhebung einer Urteilsgebühr verzichtet. Die amtliche Verteidigerin wird für ihren Aufwand aus der Gerichtskasse entschädigt. Sie hat dazu keine Honorarnote eingereicht, weshalb der angemessene Aufwand auf 3 Stunden (zzgl. MWST) geschätzt wird. Für die Einzelheiten wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.